Feuerlösch-Ordnung

Feuerlösch-Ordnung

für die

Garnison München.

München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner).

1861.

Inhalt.

*

Seite

III. Abschnitt.

Feuerallarm-Dienst.

IV. Abschnitt.

Städtische Anstalten und Feuerzeichen.

V. Abschnitt.

Entdeckung und Bekanntmachung eines Brandes.

Seite

VI. Abschnitt.

Verhalten bei Feuer-Allarm

VII. Abschnitt.

Verhalten auf der Brandstätte.

VIII. Abschnitt.

Verhalten nach gelöschtem Brande.

Erster Abschnitt.

Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung eines Brandes.

§. 1.
Periodische Feuerbeschau.

Die Local=Baucommission hat in der Regel am Schluße eines jeden Quartals an hiezu jedesmal besonders bestimmt werdenden Tagen oder in der Zwischenzeit, wenn die Commandantschaft es nöthig erachten sollte, mit Zuziehung der betreffenden Kaminkehrermeister in allen Theilen der sämmtlichen Militärgebäude die Feuerbeschau mit der größten Genauigkeit vorzunehmen und alle in feuerpolizeilicher Hinsicht sich vorfindenden Gebrechen sowohl in baulicher als polizeilicher Beziehung durch das hiebei abzuhaltende Protokoll zur Kenntniß und weitern Maßnahme der Commandantschaft zu bringen. 1.

§. 2.
Feuerpolizei.

Außer dieser Quartalsvisitation der Local=Baucom= 2.
mission haben in den Kasernen die Regimentsökonomie=

Commissionen, die Regimentsadjutanten und unter diesen die Kasernhausmeister und die Unteroffiziere der Kasern-Inspektion, Erstere möglichst oft, und Letztere täglich bei der Kasern-Visitaton, ein strenges Augenmerk auf die Feuerpolizei zu richten, und ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die nachfolgenden Bestimmungen auszudehnen:

1) In den Küchen der Kasernen darf nie Holz gespalten oder gemacht werden.

2) Bei der Beheitzung der Zimmer und sonstigen Localitäten ist durch Vermeidung übermäßigen Feuers u. dgl. die gehörige Vorsicht gegen Feuersgefahr sorgfältig zu beobachten.

3) Wo mit Steinkohlen gefeuert wird, ist die Asche in einem eisernen Gefäße in die eigens hiefür bestehenden Aschengruben zu verbringen, und strengstens darauf zu sehen, daß diese nicht überfüllt, sondern stets geschlossen gehalten werden.

4) Nach beendigtem Kochen ist das Feuer jedesmal sogleich zu löschen; die vorhandenen Kohlen und Asche sind auf eine Stelle des Herdes zusammenzukehren, und es darf kein Holz auf diesem getrocknet werden.

5) Nach jedesmaligem Heitzen der Oefen sollen deren Schür- und Vorlegthüren wieder geschlossen werden, und es dürfen in den Vorgelegen selbst weder Holz zum Trocknen eingelegt, noch Kehrichtkörbe, hölzerne

Wasch- und Trinkgeschirre oder sonstige Holzgeräthschaften aufbewahrt werden.

6) Sowohl glühende als abgekühlte Asche ist stets in steinernen, irdenen oder eisernen und nie in hölzernen Gefäßen aufzubewahren; jene Gefäße dürfen nie mit hölzernen Deckeln zugedeckt werden.

7) In den Zimmern soll nie Holz aufbewahrt oder zum Trocknen hinter und auf die Oefen, — Kochgeschirre, Brod u. s. a. dürfen auf diese selbst nicht gelegt werden, da durch das öftere Auf- und Ablegen dieser Gegenstände, besonders bei den Kachelöfen der schnellere und selbst feuergefährliche Ruin derselben herbeigeführt würde.

8) In den Mannschaftszimmern sollen weder Kleider noch andere brennbare Gegenstände an die Oefen selbst gehängt werden, da zum Trocknen nasser Kleider u. s. a. eigene hölzerne Gitter um dieselben angebracht sind.

9) Weder in den Zimmern noch auf den Speichern dürfen in die durchgehenden Kamin-Mauern Nägel oder Mauersteften eingeschlagen werden.

10) Die Aufschichtung von Brennholz oder Bettladen auf den Speichern und im Innern der nicht hiezu bestimmten Gebäude kann nur in Ermangelung eigener Holzlegen und mit besonderer Erlaubniß der Commandantschaft stattfinden, in welchem Falle dafür zu sorgen ist, daß das Holzquantum nicht zu groß sei, und durch

die Aufschichtung weder die Communication in den Gängen und auf den Dächern behindert, noch eine durchgehende Kaminmauer belegt werde.

11) Gleiche Sorgfalt ist für die Aufbewahrung allenfalls vorräthiger Packkisten u. s. a., deren Anzahl stets auf den nöthigsten Bedarf zu beschränken ist, so wie der Vorräthe in den Monturverschlägen, die selbst dem Einfluße der Kaminwärme nicht ausgesetzt sein sollen, zu tragen.

12) Die auf den Gängen, in den Stallungen und Abtritten u. s. w. aufgehängten Laternen müssen stets in gutem Zustande sich befinden und ganz geschlossen sein.

§. 3.

Baugebrechen.

3. Jeder Militär, welcher in einem Militär-Gebäude oder Etablissement ein Baugebrechen wahrnimmt, das feuergefährlich werden könnte, ist verpflichtet seinen Vorgesetzten sogleich Meldung hierüber zu erstatten, damit durch dieselben der Commandantschaft hievon unverzüglich Anzeige gemacht werde, und durch letztere die Local-Baucommission zur schleunigsten Untersuchung und Herstellung angewiesen werden könne.

4. Die Oekonomie-Commissionen haben für die von den Regimentern, Bataillonen u. s. w. besetzten Localitäten — und die Individuen, welche Militär-Gebäude

bewohnen oder welchen die Aufsicht über irgend ein solches besonders zugewiesen ist, darauf zu sehen, daß die betreffenden Kaminkehrermeister in denselben die rechtzeitige Reinigung der Kamine in den für die verschiedenen Jahreszeiten vorgeschriebenen Terminen vornehmen lassen; jede vorgekommene Nachlässigkeit oder das gänzliche Unterlassen der vorschriftsmäßigen Kaminreinigung ist alsogleich bei der Commandantschaft in Anzeige zu bringen, damit gegen den Fehlenden eingeschritten werden könne.

Zweiter Abschnitt.

Lösch- und Rettungs-Anstalten.

---

§. 4.

Beaufsichtigung.

Die Aufsicht über alle vorhandenen Militär-Feuerlöschgeräthschaften ist der Local-Bau-Commission übertragen, welche auch auf den steten guten Unterhalt derselben zu sehen hat. 5.

Außer der Local-Baucommission haben die Oekonomie-Commissionen, die besonders aufgestellten Haus-Aufseher, 6.

die Kasern = Hausmeister u. s. w. die Aufsicht auf die in den verschiedenen Militär-Gebäuden und Etablissements vertheilten kleineren Feuerlöschgeräthschaften zu pflegen und zur Constatirung ihres brauchbaren Zustandes sie öfter zu visitiren.

7. Die Local = Baucommission hat zur Einübung der Spritzenmeister und Bedienungsmannschaft diese Lösch-Geräthschaften wenigstens des Jahres 2 Mal in einen hiezu passenden geschlossenen Hofraum der größeren Militär-Gebäude und Etablissements bringen zu lassen, um Proben mit denselben anzustellen.

§. 5.
Bereithaltung.

8. Außer den in den verschiedenen größeren Militär-Gebäuden und Etablissements vertheilten kleineren Feuer-Löschgeräthschaften sind in den Gebäuden des Kriegsministeriums, Zeughauses, der alten Isarkaserne und des Militär-Krankenhauses eigene Locale zur Aufbewahrung der größeren Militär-Feuerlöschgeräthschaften eingerichtet.

9. Den besondern Verschluß dieser Locale haben im Kriegsministerium der Hausinspector, im Zeughause der Oberzeugwart, in der alten Isarkaserne der Baumaterial-Magazins = Aufseher und im Militär = Krankenhause der Krankenhaus-Inspector; in vorkommenden Fällen ist sich daher wegen Bereithaltung und Abführung der Geräth-

schaften an die hier bezeichneten Individuen zu wenden, welche ebensowohl als die Kasern-Hausmeister und alle für die Gebäude oder Etablissements aufgestellten Aufsichts-Organe bei jedem Feuer-Allarme die sämmtlichen Geräthschaften sogleich nachzusehen und für die unverzögerte Abgabe in vollkommene Bereitschaft setzen, bei einem im Gebäude oder in gefährlicher Nähe desselben entstandenen Brande aber sie bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe durch die nächst vorhandene Mannschaft bedienen zu lassen haben.

Die Oekonomie-Commissionen, Haus-Inspectoren 10.
und Kasern-Hausmeister sollen strenge darauf sehen, daß die in den Gebäuden auf den Speichern aufgestellten Kufen stets ganz mit Wasser gefüllt sind, unter Aufsicht dieser Hausmeister durch Mannschaft im Herrendienste, besonders in den Sommer-Monaten öfter nachgefüllt und von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser versehen werden.

Während der alljährigen Bach-Auskehr und im 11.
Winter ist auf diese Wasservorräthe besonders streng zu sehen; auch ist deren Gefrieren durch Einwinterung und Bedeckung der Kufen zu verhindern.

§. 6.
Leitung der Spritzen.

12. Zu einer jeden der vorhandenen vier großen Feuerlösch-Spritzen hat die Ouvriers-Compagnie aus dem Stande der Eisenarbeiter zwei hiezu taugliche Ouvriers als Spritzenmeister zu commandiren, welche im Falle des Gebrauches der Spritzen dieselben zu leiten und hierin wechselseitig sich abzulösen haben. Dieselben werden von dem Platz-Genie-Offizier in der Behandlung und Bedienung der Spritzen unterrichtet.

13. Ein vorkommender Abgang des einen oder andern dieser für ständig zu bestimmenden Spritzenmeister ist von Seite der Ouvriers-Compagnie der Commandantschaft sogleich mit Bekanntgebung des Ersatzmannes in Anzeige zu bringen, damit letzterer in der Handhabung der Feuerlösch-Spritze alsbald unterrichtet werden könne.

§. 7.
Bedienung.

14. Zur Bedienung der größern Feuerlösch-Spritzen wird die nöthige Mannschaft in doppelter Anzahl des Bedarfs für wechselseitige Ablösung gegeben und in dieser Beziehung an die Befehle des ersten Spritzenmeisters angewiesen.

15. Für Bedienung der Löschgeräthschaften sind nöthig:

I. Kriegsministerium:

a) zur großen Feuerlöschspritze:
1 Unteroffizier und
12 Mann; ferner
1 Unteroffizier und
12 Mann zur Ablösung;
b) zu dem Wasserfaße und der Schleife:
4 Mann;
c) zu den zwei großen Tragspritzen:
2 Unteroffiziere und
8 Mann;
d) zu der kleinen Tragspritze:
3 Mann;
e) zu den drei Krückenspritzen:
3 Mann.

II. Zeughaus:

a) zur großen Spritze:
1 Unteroffizier und
8 Mann; ferner
8 Mann zur Ablösung;
b) zur großen Tragspritze:
1 Unteroffizier und
4 Mann;
c) zur kleinen Tragspritze:
3 Mann.

III. Alte Isarkaserne:

a) zur großen Spritze:
1 Unteroffizier und
8 Mann; ferner
1 Unteroffizier und
8 Mann zur Ablösung;

b) zur großen Tragspritze:
1 Unteroffizier und
4 Mann;

c) zum Wasserfaße und der Schleife:
4 Mann.

IV. Militär-Krankenhaus:
1 Unteroffizier und
12 Mann; ferner
1 Unteroffizier und
12 Mann zur Ablösung.

§. 8.
Bespannung.

16. Zur Bespannung der Löschgeräthschaften haben das 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold und das 3. reitende Artillerie-Regiment Königin täglich in Bereitschaft zu halten:

I. zur Spritze im Kriegsministerium:
einen ganzen Zug;

zum Wasserfaße und der Schleife:
einen halben Zug;
II. zur Spritze in der alten Isarkaserne:
einen ganzen Zug;
zum Wasserfaße und der Schleife:
einen halben Zug;
III. zu der Spritze im Zeughause:
einen ganzen und einen halben Zug;
IV. zu der Spritze im Militär-Krankenhause:
einen ganzen Zug;

ferner zwölf ganze Züge zu zwölf von der Zeughaus-Haupt-Direction stets in Bereitschaft zu haltenden Deckelwägen.

Dritter Abschnitt.

Feuerallarm-Dienst.

§. 9.

Garnisonstruppen.

Die angefügten Ausweise lassen den Dienst ent- 17.
nehmen, welcher von jeder der dahier garnisonirenden Truppen-Abtheilungen für den Ausbruch eines Brandes in der Stadt und innerhalb deren Burgfriedens

stets bereit gehalten wird, insoferne nicht von der Commandantschaft nach den Verhältnissen des Präsentstandes jeweilig Abänderungen daran verfügt werden.

18. Von der dort bei dem 1. Infanterie-Regiment König Ludwig wie dem 2. Infanterie-Regiment Kronprinz vorgetragenen Feuerpiket-Bereitschaft wird durch die Commandantschaft das eine zur Brandstätte und das andere als Bereitschaft hiefür im jährlichen Wechsel bestimmt.

§. 10.

Landwehr.

19. Zur Sicherheit des bürgerlichen Zeughauses am Anger werden eine Bereitschafts-Abtheilung, bestehend aus einer vollzähligen Landwehr-Compagnie, dann 1 Unteroffizier und 4 Reiter der Landwehr-Cavalerie-Division als Ordonnanzen im monatlichen Wechsel commandirt, welche beim Schlagen des Feuer-Allarms vor jenem Zeughause sich aufzustellen und dort die weiteren Befehle der Commandantschaft abzuwarten haben.

20. Die Landwehr in den Vorstädten rechts der Isar beordert im monatlichen Wechsel nachstehende Feuer-Pikets, welche für den Fall eines Brand-Ausbruches in der betreffenden Vorstadt sich auf den nachgenannten Plätzen versammeln:

a) Bataillon in der Au: auf dem Mariahilfplatze vor dem städtischen Gebäude:

1 Offizier,
4 Unteroffiziere,
1 Spielmann und
24 Landwehrmänner.

b) Bataillon in Haidhausen: auf dem Marienplatze gegenüber dem Schulhause (Metzger-Anger):

1 Offizier,
4 Unteroffiziere,
1 Spielmann und
20 Landwehrmänner.

c) Compagnie in Giesing: in der Grünwalderstraße beim Beginne der Eichthal'schen Fabrik:

1 Offizier,
2 Unteroffiziere,
1 Spielmann und
12 Landwehrmänner.

Zugleich commandirt jede dieser drei Abtheilungen 21.
in gleicher Weise und Stärke eine Feuerpiket-Reserve.

Bei einem in den genannten drei Vorstädten aus- 22.
gebrochenen Brande hat sich eine berittene Ordonnanz der Landwehr bei der Commandantschaft einzufinden, welche zu den erforderlichen Versendungen verwendet wird.

[illegible] nicht [illegible]
M.A.bl. 1863 S. 11

Vierter Abschnitt.
Städtische Anstalten und Feuerzeichen.

§. 11.
Feuerhäuser.

23. Aufbewahrungsorte der städtischen Lösch- und Rettungs-Geräthschaften sind:

1) das Feuerhaus am Anger,
2) das Schulhaus in der Louisenstraße,
3) das Schulhaus in der Frühlingsstraße,
4) das Feuerhaus in der St. Annastraße,
5) das dem königlichen Bezirksgerichte rechts der Isar eingeräumte Magistrats-Gebäude in der Au,
6) das Schulgebäude in Haidhausen,
7) das Seitengebäude des Schulhauses in Giesing.

Neben diesen besteht das königliche Hoffeuerhaus in der Marburg.

§. 12.
Hilfeleistung.

24. Für die Bedienung der Löschgeräthschaften und die Unterdrückung des Brandes sind vor Allem sämmtliche bei dem Stadtbauwesen ständig ver-

wendete Arbeiter, deren Zahl nicht unter 160 beträgt, bestimmt.

Die städtischen Werkmeister, welche die Aufsicht über 25.
diese Arbeiter haben, tragen als Abzeichen eine gelbe Schärpe.

Die hiesigen Maurer- und Zimmermeister haben die 26.
Verbindlichkeit, bei einem entstehenden Brande unverzüglich abtheilungsweise auf dem Brandplatze mit ihren Palieren und Gesellen sich einzufinden und die Aufträge des Stadtbaurathes oder des Ingenieurs zu vollziehen.

Die Maurer- und Zimmermeister, dann die Paliere 27.
tragen zur Auszeichnung während eines Brandes blaue und weiße Binden am linken Arme.

Für die Rettung von Personen und der be- 28.
weglichen Habe aus den in Feuersgefahr stehenden Gebäuden sind aus den dahier ansässigen Schlosser- und Tischlergesellen zwei Compagnien gebildet; ihre Mannschaften tragen im Dienste eine rothe Binde am Arme, und deren Anführer gleichfalls eine rothe Binde, jedoch in der Mitte mit einem weißen Streife versehen.

§. 13.
Feuerzeichen.

Auf dem Thurme der Frauen- und jenem der St. 29.
Peterskirche sind eigene Feuerwächter aufgestellt, welche zum Beweise ihrer Wachsamkeit jede Viertelstunde bei

Tag und bei Nacht nachzuschlagen haben und von der Gendarmerie controlirt werden.

30. Auf dem Petersthurme ist ein galvanischer Telegraph angebracht, von welchem eine der Leitungen zur möglichst schnellen Benachrichtigung des Angerpikets in das Feuerhaus am Anger führt.

31. Bemerken die Thürmer der Peterskirche bei der Rundschau einen Brand in der Stadt oder in den Vorstädten, so haben sie nach vorerstiger genauer Ausmittlung des Brandplatzes auf eine im Thurme angebrachte kleine Klappe zu drücken, wodurch das an demselben befindliche Allarmglöckchen, mit welchem ein gleiches im Wachtzimmer des Angerpikets correspondirt, abläuft, und diesem der Ausbruch eines Brandes signalisirt wird.

32. Sobald dieses Allarmglöckchen abgelaufen ist, haben die Feuerwächter die zunächst der kleinen Klappe befindliche Feuerklappe zu drücken und dadurch dem Anger-Pikete, durch dieses aber dem Stadtbaurathe jederzeit sogleich anzuzeigen, wenn ein Brand ausgebrochen ist, und zwar unter Bezeichnung des Stadtviertels oder der Vorstadt, wo es brennt.

33. Nach erfolgten Signalen für das Angerpiket sind die Feuerwächter der Peters- sowie der Frauenkirche verbunden, die nachfolgenden Feuersignale unverzüglich zu geben, als:

a) wenn es in einem Kamine brennt, durch Blasen mit dem Feuerrohre;

b) wenn aus einem Gebäude selbst das Feuer herausschlägt, durch Blasen mit dem Feuerrohre und durch Anschlagen an die Feuerglocke.

In beiden Fällen haben diese Wächter zugleich bei Tag die Feuerfahne und bei Nacht die Feuerlaternen in der Richtung gegen das wahrgenommene Feuer auszuhängen.

Sowie die vorstehenden Feuersignale gegeben sind, 34.
hat der Wächter auf dem Petersthurme mit einem Hammer auf die außerhalb des Thurmes gegen die Hauptwache zu angebrachte Glocke einige Schläge zu machen, und in einem ledernen Sacke drei schon gedruckt vorhandene und nur mit dem Namen der Straße oder des Platzes auszufüllende Anzeigen herabzulassen, welche von zwei Soldaten der Hauptwache in Empfang genommen werden.

Die städtischen Feuerzeichen geben sich daher 35.
kund wie folgt:

a) bei einem Brande in der königlichen Residenz, durch Aushängen zweier Feuerfahnen oder Feuerlaternen;

b) bei einem Brande links der Isar, durch Aushängen einer rothen Fahne oder rothen Laterne;

c) bei einem Brande rechts der Isar, durch Aushängen einer grünen Fahne oder grünen Laterne;

d) bei einem Brande in den Vorstädten Au, Haidhausen und Giesing wird außerdem in diesen Vorstädten der Ausbruch eines Feuers durch Läuten der Kirchenglocken und das Allarmschlagen der Landwehr-Tamboure kund gegeben;

e) bei gleichzeitigen Bränden an mehreren Orten, durch Aushängen noch einer Fahne oder Laterne in der Richtung gegen das neue Feuer;

f) bei einem Brande in der Umgegend von München außerhalb des Burgfriedens und zwar innerhalb der Landgerichtsbezirke München rechts und links der Isar, zur Tags- und Nachtzeit dadurch, daß sich der eine der beiden Feuerwächter sogleich vom Thurme herabbegibt und die schriftlichen Anzeigen dem Commandanten der Hauptwache überbringt; auf diesen Anzeigen ist dann, wenn der wahrgenommene Brand von besonderer Stärke und Ausdehnung sein sollte, dieses eigens zu bemerken;

g) bei Wahrnehmung eines ungewöhnlichen verdächtigen Rauches innerhalb des Burgfriedens zur Tags- wie zur Nachtzeit von dem Wächter auf dem Petersthurme durch die unter Nr. 34 erwähnten Glockenschläge und Herablassen der Anzeigen im ledernen Sacke; von dem Wächter auf dem Frauenthurme, wo eine bis auf die Höhe von zwei Stockwerken herabgehende und mit einem hellen Klange versehene Glocke

angebracht ist, durch Läuten an dieser, um die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden und der Nachbarschaft zu erregen, dann durch Rufen mit dem Sprachrohre, damit die Sache ohne Feuerlärm bei der Polizei-Direction angezeigt werde.

h) Wenn ein Feuer, ungeachtet die Löschgeräthschaften schon in Thätigkeit sind, sich vermehrt, so haben die Feuerwächter wiederholt die Feuerzeichen zu geben, und zwar abwechselnd durch Anschlagen auf die Feuerglocke und Blasen mit dem Feuerrohre.

Fünfter Abschnitt.

Entdeckung und Bekanntmachung eines Brandes.

§. 14.

Individuen und Schildwachen.

Jedes Militär-Individuum ist verbunden, den 36.
selbst wahrgenommenen Ausbruch irgend eines Brandes, wenn derselbe nicht schon von einem Thurmwächter signalisirt worden, sogleich bei der nächstgelegenen Wache oder dem nächsten Feuerhause (Nr. 23) zu melden, nachdem es sowohl nach Thunlichkeit in dem bedrohten Gebäude selbst, wie auch in der gefährdeten Nachbar-

schaft den Bewohnern hievon Kenntniß gegeben haben wird.

37. Wird von einer Schildwache ein ausgebrochenes Feuer selbst gesehen, so hat sie ihr Gewehr ohne Kugel zu laden und abzufeuern, um in der Nachbarschaft Aufmerksamkeit zu erregen. Hierbei muß dieselbe ihrem Gewehre eine solche hohe Richtung geben, daß weder in der Straße noch den Häusern Jemand beschädigt, oder wohl gar neue Feuersgefahr dadurch erzeugt werden könne. — Wird ihr Signalschuß nicht sogleich gehört, so soll sie noch einen weitern Schuß thun.

38. Auch soll sie einen Vorübergehenden um schleunige Anzeige auf der nächsten Wache und wo möglich dem nächsten Feuerhause (Nr. 23) ersuchen.

39. Wenn ein Militär-Individuum das Signal eines Thürmers mit der kleinen Feuerglocke oder den Schuß einer Schildwache hört, so soll es im Vorübergehen an der Hauptwache dieser davon Anzeige machen, wenn ihm nicht bekannt ist, daß eine solche Meldung schon auf kürzerem Wege dahin gelangte.

40. Ist in einem Militär-Gebäude selbst oder in Gefahr bringender Nähe eines solchen ein Brand ausgebrochen, so muß dasselbe besorgt sein, dieses nicht allein sogleich auf die Hauptwache zu melden, sondern auch in dem zunächst gelegenen Aufbewahrungs-Orte der Militär-Feuerlösch-

Geräthschaften (Nr. 8) und in den zunächst gelegenen Kasernen behufs der Beschleunigung der Hilfeleistung ansagen zu lassen.

§. 15.
Angerpiket.

In dem Wachtzimmer befindet sich ein Kasten, an welchem ein Allarmglöckchen und die übrigen Vorrichtungen zur Bezeichnung eines Brandes angebracht sind. 41.

Durch das Ablaufen des Allarmglöckchens wird das Piket von dem Thürmer des Petersthurms nach den Nrn. 30 und 31 benachrichtigt, daß ein Brand innerhalb des Burgfriedens ausgebrochen ist. 42.

Nachdem die Wache nun durch dieses Glöckchen aufmerksam gemacht ist, muß der Wacht-Commandant genau auf die im erwähnten Kasten befindliche Glocke horchen, da ihm durch die Zahl ihrer Schläge (Nr. 32) der Brandplatz bezeichnet wird. 43.

Der Thürmer wiederholt die Zahl der Glockenschläge nach einer Pause zu 5 Secunden dreimal. 44.

Da der ganze Stadtbezirk in 4 Stadtviertel und 8 Vorstädte eingetheilt ist, so hat der Wacht-Commandant, sobald er die Zahl der Glockenschläge vernommen und sich beim zweit- und drittmaligen Schlagen ganz genau von der Anzahl der Schläge überzeugt hat, aus dem mit der Zahl der Glockenschläge in der Nummer 45.

übereinstimmenden Fache des Kastens den betreffenden Zettel, worauf das Stadtviertel oder die Vorstadt vorgetragen ist, herauszunehmen; so z. B. wenn er acht Glockenschläge gehört hat, aus dem Fache Nr. 8.

46. Der Wacht-Commandant hat nun sogleich einen Mann der Wache zu beordern, die Feuerglocke, welche dem Wachtlocale gegenüber an dem Stadthaus-Gebäude zu ebener Erde, nämlich an der Wohnung des Stadthaus-Pflegers angebracht ist, zu ziehen und den erwähnten Zettel diesem zu überbringen.

47. Außerdem sendet der Wacht-Commandant alsogleich durch einen berittenen Mann im Trabe einen zweiten Zettel auf die Polizei-Direction und einen dritten auf die Commandantschaft.

48. Hierauf schickt ungesäumt der Wacht-Commandant die verfügbare Mannschaft zu Pferd auf die Hauptwache, wo sie sich unter Angabe des Stadtviertels oder der Vorstadt, wo der Brand ausgebrochen ist, bei dem Commandanten derselben zu melden hat, der sie zu Verschickungen verwenden wird.

49. Es haben daher in diesem Falle nur der Wacht-Commandant, der Posten vor dem Gewehre und die Stallwache zurückzubleiben, indem das Angerpiket bei Feuer-Allarm ohne Zeitverlust durch 1 Unteroffizier und 6 Reiter der täglichen Cavalerie-Bereitschaft von der Kaserne aus verstärkt wird.

Wenn ein Brand innerhalb des Burgfriedens 50.
von den Thürmern des Petersthurmes dem Pikete auch nicht signalisirt, jedoch dem Stadthaus-Pfleger gemeldet wird, so ist dieser vom Magistrate beauftragt, jedesmal unverzüglich dem Wacht-Commandanten des Angerpikets mündliche Meldung hievon zu machen, damit die Polizei-Direction und Commandantschaft von dem angezeigten Brande Kenntniß erhalten, was der Wacht-Commandant dadurch zu bewerkstelligen verbunden ist, daß er hievon sogleich der Hauptwache Meldung erstatten läßt.

§. 16.
Wachen im Allgemeinen bei nicht signalisirtem Brande.

Wird der Ausbruch eines Feuers von einer Wache 51.
selbst entdeckt oder bei derselben angezeigt, ehe noch Feuer signalisirt worden ist, oder vernimmt dieselbe die Signalschüsse einer Schildwache, so hat der Wacht-Commandant sogleich dem nächsten Feuerhause (Nr. 23) Nachricht geben zu lassen, und je nach der Anzahl seiner Mannschaft einen verläßigen ausrichtsamen Mann, oder eine Patrouille eiligst an den bezeichneten Ort oder zur signalisirt habenden Schildwache abzusenden, um zu erforschen, in welcher Straße und in welchem Hause es brennt.

Die abgesendete Mannschaft hat sich der vermeinten 52.
Brandstätte auf eine solche Entfernung zu nähern, daß

sie von dem wirklichen Ausbruche eines Feuers sich vollkommen überzeugen könne, worauf ein Mann der Patrouille in möglichster Eile die Straße und die Brandstätte an den Wacht-Commandanten zurück zu melden hat, von welchem die Anzeige hievon auf der Hauptwache machen zu lassen ist.

Die übrigen zwei Mann der Patrouille verbleiben so lange patrouillirend an der Brandstätte, bis das Feuerpiket daselbst eingetroffen sein oder ihnen ein anderer Befehl ertheilt wird.

53. Solchen von Offiziers- oder Kasern-Wachen, wo sich ein Spielmann befindet, abgesendeten Patrouillen ist jedesmal dieser beizugeben, derselbe auch — wenn der Ausbruch eines Feuers auf obige Weise zuverläßig ermittelt, nämlich das brennende Gebäude wahrgenommen worden ist, und es sich nicht blos um einen Kaminbrand oder einen verdächtigen Rauch handelt, hinsichtlich deren niemals allarmirt wird, — zu beordern, sogleich von der Stelle aus gegen die Hauptwache zu bis zum Eintreffen daselbst Feuer-Allarm zu schlagen oder blasen.

Hierbei ist der Spielmann jedoch anzuweisen, sobald er aus dem nächsten Bereiche des Brandes tritt, zeitweise zu pausiren, um hören zu können, ob noch kein städtisches Feuerzeichen vernommen wird, in welchem Falle er das Allarmiren sogleich einzustellen, auf seine Wache zurück-

zukehren und nur in dem nähern Bezirke des Brandes zu allarmiren hat.

Wenn den Soldaten, welcher von der Wache aus abgesendet wird, um auf der Hauptwache einen Brand anzumelden, sein Weg am Polizei-Gebäude ohne Umweg vorüberführt, so hat derselbe zugleich auch die Anzeige hievon auf der dortigen Gendarmerie-Wache zu machen. 54.

Wird nur ein verdächtiger Rauch wahrgenommen oder angezeigt, so hat der Wacht-Commandant hievon sogleich die Hauptwache in Kenntniß setzen zu lassen und, wenn die Entfernung von der Wache bis zur Stelle nicht zu groß ist, eine Patrouille dahin abzusenden. 55.

§. 17.

Hauptwache.

Das im §. 16 und im nachfolgenden §. 18 allen Wachen vorgeschriebene Verhalten findet auch auf die Hauptwache entsprechende Anwendung. 56.

Der Commandant der Hauptwache soll in allen Fällen die Nachricht über einen angemeldeten oder von der Wache selbst entdeckten Brand, der noch nicht vom Thürmer signalisirt worden ist, oder einen verdächtigen Rauch der Polizeidirection und der Commandantschaft ungesäumt mündlich mittheilen lassen, und zugleich einen Mann der Wache an den Petersthurm abschicken, welcher durch Läuten an der außerhalb des Thurmes 57.

beim Hauptportale rechts angebrachten Glocke den Thürmer auf die Feuersgefahr aufmerksam macht. Ueberbringt nach Nr. 35, f der Thürmer schriftliche Anzeigen über einen Brand außerhalb des Burgfriedens, so hat der Commandant auf denselben die Zeit des Eintreffens beizusetzen und sie sogleich an den Stadthauspfleger, die Polizeidirection und die Commandantschaft, an diese jedoch während der Nacht gleich den nächtlichen Meldungen über verdächtigen Rauch erst mit dem Frührapporte zu überschicken, mit Ausnahme eines Brandes in Nymphenburg, welcher ihr sogleich zu melden ist.

58. Wird von dem Thürmer ein Feuerzeichen gegeben, so entsendet der Wacht-Commandant schleunigst zwei Soldaten an den Petersthurm, um dort die in Nr. 34 bezeichneten Zettel in Empfang zu nehmen und auf die Hauptwache zu bringen. Nach genommener Einsicht und denselben beigefügter Zeit des Eintreffens schickt er den einen dieser Zettel sogleich zum Stadthauspfleger, den andern zur Polizeidirection und den dritten zur Commandantschaft.

59. Zeigen diese Zettel den Ausbruch eines Brandes innerhalb des Burgfriedens bei Tag wie bei Nacht an, — also nicht blos einen Kaminbrand oder verdächtigen Rauch, in welchen beiden Fällen weder ein weiteres Ansagen als das oben in Nr. 57 bestimmte stattfindet, noch allarmirt werden darf, — so ist Nachfolgendes zu beobachten:

Auf der Wache befinden sich 5 Brandtafeln: 60.
die I. für die Commandantschaft, das General-Commando München und das Kriegsministerium;
die II. für die Hofgarten- und Seidenhaus-, dann Lehelkaserne;
die III. für das Zeughaus und Militärkrankenhaus;
die IV. für die neue Infanterie- und Jägerkaserne;
die V. für die alte und neue Isarkaserne.

Mit diesen Brandtafeln versehen verschickt der Wacht- 61.
Commandant von der berittenen Mannschaft des Angerpikets, welche sich nach Nr. 48 auf der Hauptwache einzufinden hat, 5 Mann, jeden an die auf der Tafel aufgeschriebenen Orte mit dem Auftrage, den Brand unter genauer Angabe des Stadtviertels oder der Vorstadt, dann der Straße (übereinstimmend mit den schriftlichen Anzeigen des Angerpikets und des Petersthürmers) anzusagen.

Ferner verfügt er gleiche Benachrichtigung durch 62.
Soldaten der Wache an nachfolgende Personen, als:

1) den zweiten Platzstabsoffizier,
2) Stabsoffizier der Garnisons-Jour,
3) Platz-Genie-Offizier,
4) die Hartschierwache,
5) den Landtags-Archivar Stumpf,
diesen nur im Falle einer Gefahr für das Landtagsgebäude.

63. Die Wohnungen dieser Personen sind zu diesem Behufe in einem auf der Wache hinterlegten Verzeichniße vorgetragen.

64. Nebst diesen Anordnungen entsendet der Commandant der Hauptwache die Spielleute von der Wache zum Schlagen oder Blasen des Feuerallarmes, und zwar den einen durch das Thal bis gegen die Isarbrücke, von wo dieser — sobald er sich überzeugt hat, daß von der neuen Isarkaserne oder der Isarthorwache das Signal abgenommen wurde — auf die Hauptwache schleunig zurückkehrt, — den andern durch die Rosen- und Sendlingergasse, das Sendlingerthor, über den Sendlingerthorplatz, die Sonnen- und Schützenstraße bis zum Staatsbahnhofe, hier umkehrend durch die Neuhauser- und Kaufingergasse zur Hauptwache zurück.

65. Wenn und in so lange nicht Bedenken wegen Beeinträchtigung des allgemeinen Sicherheitsdienstes und insbesondere für die Sicherung der Hauptwache entgegenstehen, — beordert der Wacht-Commandant bei dem Ausbrechen eines Brandes in der innern Stadt — nämlich in den vier Stadtvierteln — den zweiten Herrn Offizier mit zwei Unteroffizieren und 15 Mann der Wache an die Brandstätte, um dort den Feuerpiketdienst zu übernehmen, bis das dahin bestimmte Feuerpiket eintrifft, in welchem Augenblicke jener Herr Offizier mit seiner Mannschaft sogleich wieder auf der Wache einzurücken hat.

Die Wache erhält eine Verstärkung von 9 Gefreiten und Gemeinen und hat in der nächsten Umgebung Sicherheitspatrouillen zur Abwendung jeder Eigenthumsgefährdung und zur Verhütung aller Excesse auszusenden. 66.

Bei einem Brande im Regierungsgebäude oder in dessen Nähe, nämlich auf dem Marien- und Petersplatze, in der Rosen-, Burg-, Gruft-, Landschafts-, Dieners- oder Schrammergasse sind sogleich drei Mann von der Hauptwache als Posten am Regierungsgebäude aufzustellen, und zwar ein Posten unter dem Bogengange gegen den Marienplatz, um die drei Eingänge in dieses Gebäude zu beaufsichtigen, die zwei anderen an den Eingängen in daffelbe von der Dienersgasse und auf der Rückseite in dem Landschaftsgäßchen. Diese drei Mann haben zu wachen, daß nichts entwendet werde, dürfen dem Publikum den Eintritt in dieses Gebäude nicht gestatten, und werden, sobald die Verstärkungsmannschaft auf der Hauptwache eintrifft, von dieser abgelöst; besagte Posten selbst aber bleiben bis zum erfolgenden Befehle zum Einrücken besetzt. Der Commandant der Hauptwache wird sich von der richtigen Aufstellung dieser Posten durch Absendung eines Unteroffiziers überzeugen lassen. 67.

§. 18.

Wachen im Allgemeinen bei signalisirtem Brande.

68. Jene Wachen, welche in dem Stadtviertel oder der Vorstadt, wo ein Brand ausgebrochen ist, oder in deren Nähe sich befinden, treten sogleich bei Wahrnehmung eines städtischen Feuerzeichens oder des Allarmschlagens durch die Tamboure unter Gewehr und bleiben so lange aufgestellt, bis sie den Befehl zum Einrücken von der Commandantschaft erhalten.

69. Der Wacht-Commandant entsendet sogleich an den Brandplatz eine Patrouille, welche bis zum Eintreffen des Feuerpikets den Dienst des letztern zu verrichten hat.

70. Bei einem ausgebrochenen Brande in der königlichen Residenz oder ihrer nächsten Nähe oder in einem dem Militär-Aerar angehörigen Gebäude wird von allen Offiziers- und Kasern-Wachen Allarm geschlagen oder geblasen, und zwar gegen die Hauptwache zu.

§. 19.

Residenzwache.

71. Bei jedem Brande wird die Residenzwache mit 1 Corporal und 6 Mann verstärkt, welche zum Patrouillendienste um die königliche Residenz zu verwenden sind.

72. Bei einem Brande in der Hypotheken- und

Wechselbank oder zunächst derselben soll der Commandant der Residenzwache auf Verlangen der Bank-Administration 1 Unteroffizier und 12 Mann der Wache zur ersten Hilfe bei der im Bankgebäude aufgestellten Wasserpump-Maschine bis zum Eintreffen der städtischen Spritzen-Bedienungsmannschaft abordnen.

§. 20.
Isarthorwache.

Sobald die Isarthorwache das Feuer-Allarm- 73.
Signal entweder des von der Hauptwache gegen die Isarbrücke entsendeten Spielmannes oder, im Falle solches schon von der neuen Isarkaserne diesem abgenommen worden, das letztere vernimmt, hat ihr Spielmann von der Wache weg nach dem Mariahilfplatze in der Au und von da zurück nach seiner Wache die Strassen zu allarmiren.

Ist dieser Spielmann nach Nr. 53 bereits entsendet, 74.
so hat der Wacht-Commandant schleunigst die Wache in der alten Isarkaserne zu benachrichtigen, damit von dieser Kaserne aus obige Allarmirung in der Au besorgt werde.

Bei einem Brande in dem Stadtbezirke dieser Wache, 75.
sowie in den Vorstädten rechts der Isar, wird die Wache zum Patrouilliren nach dem Militär-Holzgarten mit 1 Corporal und 6 Mann verstärkt.

§. 21.
Kasernen.

76. In jenen Kasernen, welche in den unter Nr. 53 angegebenen Fall kommen, oder welchen ein in Nr. 70 bezeichneter Brandausbruch bekannt wird, oder welche in einem vom Brande bedrohten Stadttheile liegen, hat der Adjutant oder in dessen Abwesenheit der Unteroffizier der Kasern-Inspection alsogleich Allarm in der Kaserne blasen oder schlagen und durch einige zu bestimmende Tamboure oder Trompeter dasselbe Allarm-Zeichen auch in den zunächst der Kaserne gelegenen Strassen geben zu lassen, welche Allarmirung in dem unter Nr. 70 angegebenen Falle auch in die entfernteren Strassen auszudehnen ist.

77. Die ausgesendeten Spielleute sind strenge anzuweisen, daß sie nur in den ihnen genau zu bezeichnenden Strassen das Allarmzeichen geben, nicht eigenmächtig auf eine größere Weite von der Kaserne sich entfernen, und namentlich bei der vorstehenden ausgedehntern Allarmirung die ihnen angewiesenen Bezirke bei Androhung strenger Beahndung nicht überschreiten, vielmehr in wohlbemessener Zeitfrist in ihrer Kaserne zurück eintreffen.

78. Vernimmt der Posten vor der neuen Isarkaserne das Allarmzeichen des von der Hauptwache ausgesendeten Spielmannes, so muß er sogleich den Commandanten

der Kasernwache benachrichtigen, damit dieser durch den Trompeter das Allarmzeichen abnehmen (Nr. 64) und bis zur Isarthorwache fortsetzen lasse.

Benachrichtigt in dem in Nr. 74 angegebenen Falle 79.
der Commandant der Isarthorwache die Wache in der alten Isarkaserne zur Allarmirung in der Au, so ist schleunig der Trompeter hiezu auf dem im Nr. 73 bezeichneten Wege zu entsenden.

Bei jedem Brande werden von den Kasernwachen 80.
aus Sicherheits-Patrouillen zu dem in Nr. 66 angegebenen Zwecke in die ihre Kasernen umgebenden Stadtbezirke abgeschickt.

§. 22.
Filial-Werkstätt-Wache.

Der Nachtposten an der Filial-Werkstätte an der 81.
Geyerstraße hat bei einem ausgebrochenen Brande jedesmal an der Glocke des Hauses Nr. 2 zu läuten, um den Distrikts-Vorsteher zu benachrichtigen.

Sechster Abschnitt.

Verhalten bei Feuer-Allarm.

§. 23.

Landwehr in den Vorstädten rechts der Isar.

82. Bei einem in den Vorstädten Au, Haidhausen und Giesing entstehenden Brande ist von den Tambouren der Landwehr der betreffenden Vorstadt Feuer-Allarm zu schlagen.

83. Demgemäß gibt jeder dieser Tamboure von seiner Wohnung aus das Feuerallarm-Signal, und zwar auf dem kürzesten Wege von derselben bis zu dem in Nr. 20 bezeichneten Aufstellungsplatze, woselbst sämmtliche Tamboure sich nebst dem Bataillons-Tambour zu versammeln und mit dem Feuerpikete an die Brandstätte abzumarschiren haben.

§. 24.

Garnison im Allgemeinen.

84. Sobald von einem Thurmwächter Feuerzeichen oder von den Spielleuten Feuerallarm-Signale gegeben werden, haben sich sämmtliche Mannschaften der Garnison, sowie die außer Dienst befindlichen Offiziere und Militär-

Beamten in ihre Kasernen, Bureaux oder Etablissements schleunigst zu begeben, und daselbst — wenn nicht weitere Befehle erfolgen — bis nach gelöschtem Brande zu verbleiben.

Militär-Individuen können nur durch Krankheit oder 85.
bei wirklicher Bedrohung ihrer eigenen Wohnung, oder sonst nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung von diesem Erscheinen in den ihnen vorbestimmten Gebäuden befreit werden; nach der Allarmirung etwa abgängige sind von ihren Vorgesetzten jederzeit gebührend zu bestrafen.

Allen Militärs liegt selbstverständlich ob, zur Rettung 86.
des ärarialischen Eigenthums jeder Art und der amtlichen Papiere nach Kräften beizutragen.

§. 25.

Ausrücken der Feuerpiket-Bereitschaften.

Sowie in den Kasernen der Ausbruch eines Brandes 87.
bekannt wird, stellen die in den unter Nr. 17 erwähnten Ausweisen bei Ziffer 1 vorgetragenen täglichen Feuerpiket-Bereitschaften der drei Infanterie-Regimenter, des 6. Jäger-Bataillons und der 1. Sanitäts-Compagnie in ihren Kasernen vollständig gerüstet auf.

Das Feuerpiket-Brandstätte hat seinen Marsch 88.
auf den Brandplatz unverweilt anzutreten und thunlichst zu beschleunigen. Demgemäß soll das Commando des-

selben dann, wenn die Ankunft des dazu bestimmten Offiziers sich etwas verzögern sollte, von irgend einem andern eben bereiten Offizier bis zum Eintreffen des erstern übernommen werden; nöthigenfalls hat ein Sergent dasselbe abmarschiren zu lassen.

89. Befindet sich der Brandplatz in den Vorstädten links der Isar und ist seine Lage von der neuen Infanterie-Kaserne entfernter als von einer Kaserne der übrigen Infanterie-Abtheilungen, so hat die dem Brandplatze am nächsten kasernirende Feuerpiket-Bereitschaft ungesäumt dahin abzumarschiren und so lange den Dienst an der Brandstätte zu versehen, bis das für dieselbe bestimmte Feuerpiket daselbst eingetroffen sein wird.

90. Von den Cavalerie-Bereitschaften werden nur diejenigen entsendet, welche zum Schutze von Gebäuden bestimmt sind, in deren Bezirke oder dessen Nähe ein Brand ausgebrochen ist; jederzeit aber geht die in Nr. 49 auf das Angerpiket bestimmte Bereitschaft schleunigst dahin ab.

91. Wird in einer der drei Vorstädte rechts der Isar Feuerallarm geschlagen (Nr. 82), so hat sich das Feuerpiket dieser Vorstadt in größter Eile auf seinem Allarmplatze zu sammeln und sodann von dort ungesäumt nach der Brandstätte abzumarschiren.

§. 26.

Lösch- und Rettungs-Bereitschaften.

Bei einem Feuerallarme begeben sich die Bereitschaften, welche laut der in Nr. 17 angeführten Ausweise für die Lösch- und Rettungsarbeiten bestimmt sind nur dann an die ihnen angewiesenen Gebäude, wenn diese in dem vom Brande bedrohten Stadttheile oder dessen Nähe belegen sind. 92.

Bei einem Brande in der königlichen Residenz oder deren Nähe, nämlich in der Theatiner- oder Weinstraße, im neuen Postgebäude, dem Theater, der Münze, dem Zeughause, dem Marstalle, der Hofgartenkaserne und den Hofgarten-Arcaden, rücken die von den drei Infanterie-Regimentern hiefür bestimmten Bereitschaften (180 Gefreite und Gemeine) vollständig gerüstet, jedoch ohne Tornister, dann die von der Artillerie zu dem Druckwerke daselbst zu gebende Mannschaft (100 Kanoniere) in Arbeitsmontur aus und werden auf dem Marstallplatze aufgestellt. 93.

Die Infanterie legt dortselbst an einem hiezu geeigneten Platze und unter gehöriger Bewachung Armatur und Helme ab, nimmt die zu diesem Zwecke in der Patrontasche mitgebrachten Schirmmützen zur Kopfbedeckung und begibt sich zur erforderlichen Verwendung an die ihr angewiesen werdenden Plätze, während die Ar- 94.

tillerie=Mannschaft zu dem Druckwerke in die königliche Residenz geführt wird.

95. Außerdem wird bei einem Brande in der königlichen Residenz die für das geheime Archiv derselben bestimmte Bereitschaft dahin entsendet.

96. Bei einem Brande in den Kriegs=Ministerial=Gebäuden oder der Staatsbibliothek und deren Nähe, wozu die Ludwigs=, Schönfeld=, obere Garten=, Veterinär=, untere Schelling= und untere Theresienstraße zu rechnen sind, haben die für die königliche Residenz bestimmten Bereitschaften der Infanterie (180 Gefreite und Gemeine) und Artillerie (100 Kanoniere), ferner die für die Staatsbibliothek bereitgehaltene Abtheilung (50 Gefreite und Gemeine), welche zur Bedienung der in diesem Gebäude befindlichen Wasserpump=Maschine bestimmt sind, sämmtliche in Arbeitsmontur sich einzufinden und sind an die Befehle des vom Kriegsministerium hiezu besonders bestimmten Offiziers anzuweisen.

97. Dieser Offizier hat auch zu bestimmen, ob und wie viel Mannschaft an die in den nämlichen Gebäuden befindlichen Militärstellen abzugeben sind, nämlich für den General=Quartiermeisterstab, das topographische Bureau, die Militärfonds=Commission und Militär=Rechnungs=Kammer, das Generalauditoriat und die Administrations=Commission der Militärfohlenhöfe.

§. 27.

Bedienung und Bespannung der Löschgeräthschaften.

Die nach den Nummern 15 und 16, dann nach den zu Nr. 17 gehörigen Ausweisen bereit gehaltenen Bedienungsmannschaften und Bespannungen der Militär-Feuerlöschspritzen und Deckelwägen sind bei einem Feuer-Allarme von den betreffenden Abtheilungen jederzeit so schnell als möglich an den Ort ihrer Bestimmung zu entsenden. 98.

Die Bespannungen der Spritzen haben sich zur weitern Verfügung der Spritzenmeister zu stellen. 99.

Die zu den Trag- und Krückenspritzen der vier Aufbewahrungsorte der Militär-Feuerlöschgeräthschaften beorderten Bedienungsmannschaften begeben sich nur dann zu denselben, wenn das betreffende Depot in dem Bezirke und der Nähe des Brandplatzes befindlich ist. 100.

§. 28.

Spritzenmeister.

Die nach Nr. 12 commandirten ersten Spritzenmeister haben bei jedem Feuerallarm sogleich sich zu den ihnen angewiesenen Militär-Feuerlöschspritzen zu begeben, alle Löschgeräthschaften zu übernehmen und in vollkommene Bereitschaft zu setzen. 101.

Bei der Spritze im Zeughause hat auch der zweite Spritzenmeister sich einzufinden. 102.

103. Da diese Spritze in der Regel lediglich zur Sicherung des Zeughauses bestimmt ist, so soll nur im Falle der dringensten Gefahr eines königlichen oder Militärgebäudes ihr Gebrauch auswärts von der Commandantschaft angeordnet werden.

104. Die ersten Spritzenmeister der Feuerlösch-Spritzen im Kriegsministerium, in der alten Isar-Kaserne und im Militärkrankenhause lassen durch die angekommene Bedienungsmannschaft die Wasserfässer füllen und die vorhandenen Schläuche auf die Spritze um das Druckwerk herum, dann einige Wassereimer in den Kasten der an das Wasserfaß angehängt werdenden Schleife legen und erwarten mit bespannter Spritze die weiteren Befehle.

105. Es sind nur so viele Wassereimer, als in der dazu bestimmten Schleife untergebracht werden können, mitzunehmen. Der Ueberrest hievon, wie auch die vorhandenen Feuerhaken und Feuerleitern sind jedesmal in den betreffenden Gebäuden zurückzulassen, bis diese Gegenstände als besonders nothwendig nachträglich beigeholt werden müssen, da die Stadt für die gewöhnlichen Fälle mit derlei Löschgeräthschaften hinreichend versehen ist.

106. Die zweiten Spritzenmeister dieser vorstehenden drei Spritzen haben bei jedem Feuerallarme sogleich an die Brandstätte sich zu begeben, bei dem Platzstabs-Offizier daselbst sich zu melden und von demselben die

betreffenden Weisungen bezüglich der in Bereitschaft stehenden Spritzen zu empfangen oder sonstige Aufträge zu gewärtigen.

§. 29.
Verwendung der Löschgeräthschaften.

Ist ein Brand in gefahrbringender Nähe 107.
der königlichen Residenz, der Gebäude gegenüber derselben, der Hofgarten-, Seidenhaus-, Lehel-, Jäger-, Gendarmerie- und neuen Infanterie-Kaserne, des Zeughauses, der Zeughaus-Haupt-Direction, in den Artillerie-Etablissements zu Oberwiesenfeld, der Kriegsschule, des Dechanthofes, des Militärgefängnißes, Provianthauses, Cadeten-Corps-Gebäudes, des General-, Artillerie- und Genie-Corps-Commandos, der Genieberathungs-Commission oder der Commandantschaft ausgebrochen, und ist diese gefahrbringende Nähe auf irgend eine Weise in dem Aufbewahrungsorte der Feuerlöschgeräthschaften des Kriegsministeriums bereits bekannt geworden, so hat der erste Spritzenmeister Alles aufzubieten, um mit der großen Spritze und dem gefüllten Wasserfaße möglichst schnell an das bedrohte Gebäude zu kommen.

Das Nämliche hat der erste Spritzenmeister der Feuer- 108.
spritze in der alten Isarkaserne zu thun, wenn dahin die Nachricht gelangt ist, daß in Gefahr bringender Nähe der neuen Isarkaserne, des Armee-Montur-Depots

und des Militärkrankenhauses, der Artillerie-Berathungs-Commission, der Reitschulen, des alten und neuen Heumagazines, des Militärholzgartens, der Ouvrierswerkstätten, der Normalpulvermühle oder der Militärmahlmühle ausgebrochen ist.

109. In gleicher Weise ist mit der Spritze im Militärkrankenhause zu verfahren, wenn die Mahlmühle, die Ouvriers-Werkstätten, das Armee-Montur-Depot und das neue Heumagazin bedroht sind.

110. In vorangeführten Fällen hat die betreffende Spritze vorzugsweise zur möglichsten Sicherung des bedrohten königlichen oder Militärgebäudes zu dienen.

111. Ist in einem der vorstehend aufgeführten königlichen oder Militärgebäude selbst ein Brand ausgebrochen, so haben die großen Spritzen vom Kriegsministerium und der alten Isarkaserne mit dem gefüllten Wasserfaße u. s. w. allsogleich zur Brandstätte abzufahren.

112. Wenn die Absendung einer Militär-Feuerlösch-Spritze oder der Feuerlöschgeräthschaften aus dem betreffenden Militär-Gebäude, worin sie aufbewahrt sind, ohne sonstige Gefahr oder zur Abwendung derselben für ihr eigenes Depot oder für ein in der Nähe befindliches Militär-Etablissement geschehen kann, und ihre Anwendung unmittelbar im ersten Augenblicke eines in dessen naher Umgebung entstandenen Brandes durch schnelle Hilfeleistung entscheidenden Vortheil gewähren würde, so

sind die nach Nr. 9 mit der Aufbewahrung und Aufsicht über fragliche Spritzen und Geräthschaften betrauten Individuen zur Beseitigung der aus längerm Verzuge zu besorgenden größern Feuersgefahr ermächtiget, die nöthigen Feuerspritzen und Löschgeräthschaften sogleich unter entsprechender Aufsicht an die Brandstätte abzusenden, haben solches jedoch gleichzeitig an die Commandantschaft zu deren weitern Maßnahme geeignet zu melden.

§. 30.

Deckelwägen.

Ist in einem der in den Nrn. 107 bis 109 namentlich aufgeführten königlichen oder Militärgebäude selbst oder in der Staatsbibliothek und dem Landtagsgebäude ein Brand ausgebrochen, so haben die im Zeughaushofe in Bereitschaft stehenden 12 Deckelwägen sogleich zur Brandstätte abzufahren, damit die geretteten Gegenstände auf selbe geladen werden können, — in allen übrigen Fällen aber bespannt die weiteren Befehle der Commandantschaft an Ort und Stelle abzuwarten. 113.

Der hiezu commandirte Offizier wird darauf sehen, daß nach der jedesmaligen Oertlichkeit durch das An- und Abfahren dieser Wägen die Straßen nicht versperrt und der Platz an der Brandstätte, welcher für die Lösch-Arbeiten erforderlich ist, in keiner Weise gehemmt werden. 114.

Bei einem Brande nächst dem Kriegsministerium 115.

haben die beiden Artillerie-Regimenter die sämmtlichen sonst vorhandenen Deckel- und Leiterwägen zu bespannen und in der Ludwigsstraße geeignet aufstellen zu lassen.

116. Bei einem Brande im Militärkrankenhause oder dem Armee-Montur-Depot werden diese letzteren Wägen ebenfalls sogleich dahin abgeschickt.

§. 31.
Magazins-Aufseher.

117. Die bei dem Militärbauwesen angestellten Aufseher und Paliere haben im Falle eines ausgebrochenen Brandes in einem der in §. 29 benannten königlichen oder Militärgebäude oder in Gefahr bringender Nähe eines solchen sogleich an das bedrohte Gebäude sich zu begeben, von der Gefahr sich zu überzeugen und bei dem Platzgenie-Offizier zur Verwendung zu melden.

118. Die erwähnten Aufseher haben ihre täglich in Arbeit stehenden Paliere, Maurer, Zimmerleute und Handlanger ein für allemal anzuweisen, in jedem solchen Falle sogleich auf die Brandstätte zu eilen, und daselbst zur Hilfeleistung bei ihrem betreffenden Paliere sich zu stellen.

119. Der Baumaterial-Magazinsaufseher hat sich nach den in Nr. 9 gegebenen Bestimmungen zu verhalten und nachdem er die in der alten Isarkaserne unter Verschluß habenden großen Feuerlöschgeräthschaften dem angekommenen ersten Spritzenmeister und der Bedienungsmann-

schaft übergeben hat, für die Sicherheit des ihm anvertrauten Magazins zu wachen.

Die bei der Verpflegs-Commission angestellten Heu- und Wagmeister, Aufseher und die hiebei täglich in Arbeit stehenden Heubinder u. s. w. haben bei jedem in den beiden Isarkasernen, im alten oder neuen Heumagazine, den Reitschulen, dem Militärholzgarten oder in Gefahr bringender Nähe derselben ausbrechenden Brande sogleich an das bedrohte Gebäude oder Etablissement zu eilen und bei der genannten Militärbehörde zur Hilfeleistung sich zu stellen. 120.

Jedem in den vorbezeichneten Fällen nicht zur Hilfeleistung herbeieilenden und zur Zeit in Arbeit stehenden Individuum würde unnachsichtlich diese Arbeit entzogen werden, wenn nicht die Bedrohung der eigenen Wohnung oder ein sonstiges nachweisbares unverschuldetes Hinderniß sein Nichterscheinen entschuldiget. 121.

Gleiches Verfahren hat bei den Arbeitern des Armee-Montur-Depots Platz zu greifen, wenn im Gebäude desselben oder dessen nächster Nähe ein Brand entstehen würde. 122.

§. 32.
Verhalten in den Militärgebäuden.

Ist in Gefahr bringender Nähe eines Militärgebäudes ein Brand entstanden, so sind alle Dachfenster und sonstigen Oeffnungen zu schließen und ist 123.

dafür zu sorgen, daß mittelst des stets bereit zu haltenden Wasservorrathes allenfalls sich angesetzt habendes Flugfeuer sogleich abgelöscht werde.

Ebenso sind in einem solchen Falle alle Ein- und Ausgänge eines solchen Gebäudes sorgfältig verschlossen zu halten.

124. Ist aber in einer Kaserne oder einem sonstigen Militärgebäude und Etablissement selbst ein Brand ausgebrochen, so haben die bei oder in dem betreffenden Gebäude wohnenden Offiziere, Militärbeamten und sonstigen mit der Oberaufsicht beauftragten Individuen schleunigst sowohl in Hinsicht der möglichsten Rettung der beweglichen Habe, als auch in Hinsicht der Beschränkung des weitern Umsichgreifens des Feuers durch Anwendung der in den verschiedenen größeren Militär-Gebäuden und Etablissements untergebrachten kleinen Feuerlöschgeräthschaften die ersten deßfalls nothwendig werdenden Anordnuugen zu treffen, bis weitere Hilfe herbeigekommen sein wird.

125. In einem solchen Falle muß zur Rettung des in den Compagnie-Verschlägen und Magazinen vorräthigen Materials mit der angestrengtesten Thätigkeit gesorgt werden.

§. 33.

Ordonnanzen.

126. Die nach den zu Nr. 17 gehörigen Ausweisen commandirten Ordonnanzen haben sich schleunigst auf ihre Posten zu verfügen und daselbst zu melden.

Die zum Stadtcommandanten bestimmten Feueror- 127.
donnanzen begeben sich in das Commandantschaftsge-
bäude, ausgenommen bei einem Brande in der könig-
lichen Residenz oder einem Militärgebäude, wo sie sich
bei demselben auf dem Brandplatze zu melden haben.

Sowohl die Ordonnanzen zu Pferd wie sämmtliche 128.
berittene Militär-Individuen haben bei Nachtszeit des
scharfen Reitens in den Strassen sich zu enthalten.

Siebenter Abschnitt.

Verhalten auf der Brandstätte.

---

§. 34.

Oberste Leitung.

Die Oberleitung der sämmtlichen Lösch- und 129.
Rettungs-Anstalten bei dem Ausbruche eines Feuers
steht dem Polizeidirector oder dessen Stellvertreter aus-
schließlich zu und er hat hierin unbedingte Folgeleistung
zu fordern.

Der Polizeidirector und einer der Bürgermeister 130.
nebst einem Polizeicommissär, einem rechtskundigen Ma-
gistratsrathe, der Stadtbaurath oder dessen Stellvertreter
und zwei bürgerliche Magistratsräthe bilden die Feuer-

lösch=Commission, welche bei wichtigen Vorkommenheiten zu berathen hat.

131. Wer immer außer dem bezeichneten Dirigenten aller Lösch= und Rettungs=Anstalten und dem hiezu eigens bestimmten Unterpersonale bei einem entstandenen Brande sich erlauben sollte, eigenmächtig unmittelbare Anordnungen zu treffen, hat die nachdrücklichste angemessene Zurechtweisung solcher unbefugter Anmaßung zu gewärtigen.

132. Die Stelle, wo der Polizeidirector mit der Feuerlösch=Commission seinen Standpunkt genommen hat, wird bei jedem Brande durch die Aufsteckung einer Feuer=Fahne, — nebstdem bei Nacht mit einer rothen Laterne bezeichnet, damit Jeder gleich wisse, wo er die nöthigen Weisungen einzuholen und wohin er seine Meldung zu erstatten hat.

133. Die Stadtcommandantschaft ordnet jedesmal einen Platzstabsoffizier ab, mit welchem der Polizeidirector über die von Seite des Militärs zu leistenden Dienste die nöthige Abrede ohne alle Weitläufigkeiten nehmen kann.

§. 35.
Stadtcommandantschaft.

134. Der Stadtcommandant wird bei einem ausgebrochenen Brande sich in der Commandantschaftskanzlei aufhalten, wo sich auch der Stabsoffizier der Garnisons=Jour bei ihm zu melden hat.

Bei einem Brande nächst der königlichen Residenz 135.
oder einem Militärgebäude werden sich der Stadtcommandant und die Platzstabsoffiziere an die Brandstätte begeben, und sich nächst der aufgesteckten Feuerfahne aufhalten.

Brennt es in der Umgebung der königlichen Residenz, 136.
so beordert der Stadtcommandant in das Vorzimmer Seiner Majestät des Königs einen Platzstabsoffizier als Stellvertreter.

§. 36.

Feuerpiket-Brandstätte der Garnison.

Der Offizier des Feuerpikets hat — an der Brand- 137.
stätte angelangt — alsbald mit dem Pikete einen für die Löscharbeiter frei zu haltenden und in der Weite nach der jedesmaligen Localität zu bestimmenden — möglichst vollständigen Kreis zu bilden, welchen zu erhalten diesem Offizier obliegt, und aus welchem alle müßigen Zuschauer auf geeignete Weise entfernt werden müssen.

Die Generale, Stabsoffiziere und berittenen Militärs, 138.
mögen sie im Dienste oder sonst anwesend sein, haben mit ihren Pferden außerhalb des gezogenen Kreises zu bleiben.

Wer immer, ohne durch Dienstes-Obliegenheiten dazu 139.
verpflichtet zu sein, auf den durch das Feuerpiket abgeschlossenen Brandplatz sich begibt, übernimmt dadurch die Verbindlichkeit der Hilfeleistung.

140. Jedoch hat der Offizier darüber zu wachen, daß Individuen, welche entweder freiwillig oder aus Verpflichtung zur Feuerarbeit herbeigeeilt sind, im Falle der Ermattung, Erkältung, Durchnässung oder Erkrankung von der Mannschaft seines Pikets nicht aufgehalten werden, wenn sie sich wieder entfernen wollen. Dagegen ist von demselben streng darauf zu sehen, daß jedes Individuum, welches den vom Militär gezogenen Kreis überschritten hätte ohne der Hilfeleistung sich zu unterziehen, in geziemender Weise angehalten werde, entweder diesen Kreis zu verlassen, oder an die Arbeitenden sich anzuschließen.

141. Bei schwerer Verantwortung soll kein Soldat oder Unteroffizier sich unterfangen, irgend ein Individuum mit Schlägen, Stössen und Schimpfreden zu beleidigen oder an dasselbe Hand anzulegen, um es zur Arbeit zu zwingen; jeder in dieser Art sich ergebende Anstand ist sogleich einem Unteroffizier oder dem Commandanten des Pikets zu melden, der dann das weiter Geeignete verfügen oder durch die anwesende Polizeibehörde veranlassen wird.

142. Der Offizier ist mit einer Legitimations-Karte der Hauptagentur der Elberfelder-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu dem Zwecke versehen, um seine Mannschaft dahin belehren zu können, daß die Agenten und Angestellten dieser Gesellschaft, welche mit

einer solchen von der Polizei kontrasignirten Legitimationskarte versehen sind, in die Wohnung der Versicherten unbeanstandet eingelassen werden dürfen.

Bei einem Brande in den Vorstädten rechts der Isar hat das Feuerpiket-Brandstätte sich auf die Isarthorwache zu begeben und da weitern Befehl der Commandantschaft abzuwarten. 143.

Sollte jedoch im Militärholzgarten und dessen Nähe zu Haidhausen, oder im Strafhause in der Au Feuer ausbrechen, so hat das vorbenannte Feuerpiket sich unmittelbar nach der Brandstätte zu begeben, und dort den Dienst mit dem Feuerpiket der Landwehr gemeinschaftlich zu verrichten. 144.

§. 37.

Landwehr-Feuerpiket in den Vorstädten rechts der Isar.

Das Verhalten des in den Vorstädten Au, Haidhausen und Giesing von der Landwehr zu gebenden Feuerpikets (Nr. 20 und 91) regelt sich ganz nach den Bestimmungen des §. 36. 145.

Die nach Nr. 21 bereit zu haltende Feuerpiket-Reserve stellt gleichzeitig mit dem Feuerpikete auf und erwartet weitere Befehle der Commandantschaft. 146.

§. 38.
Gerettete Gegenstände.

147. Der Ort, wohin die geretteten Effekten zu bringen sind, wird jedesmal von einem der Beamten der Feuerlöschcommission bezeichnet und sogleich mit Militär- und Gendarmerieposten besetzt, wozu der Offizier vom Feuer-Piket die jedesmal nothwendig werdende Mannschaft für ihre Bewachung zuweisen und hiezu die verläßigsten Leute auswählen wird.

148. Diese Posten haben strenge darüber zu wachen, daß von den geretteten Effekten nichts weggetragen werde, bis nicht von Seite des Polizeidirectors die Erlaubniß dazu gegeben worden ist.

§. 39.
Platz-Genie-Offizier.

149. Werden bei einem Brande in einem königlichen oder Militärgebäude oder in Gefahr bringender Nähe desselben Militärlöschgeräthschaften in Anwendung gebracht, so hat auch die Verwendung derselben ganz im Einklange mit der obersten Leitungsbehörde zu geschehen.

150. Der Platz-Genie-Offizier hat in einem solchen Falle unter Aufsicht der Commandantschaft die Leitung der Militärlöschgeräthschaften zu besorgen. Er wird sich mit dem Polizeidirector jedesmal benehmen, um durch gegenseitiges Einverständniß jedem Mißverstande oder

einer Unordnung zu begegnen und ein nothwendiges Zusammenwirken zu erzielen.

Der Platz-Genie-Offizier hat demnach in obigen Fällen sogleich an die Brandstätte sich zu begeben, daselbst ohne alle Weitläufigkeit mit dem Polizeidirector über alle nothwendig werdenden Anordnungen sich zu benehmen und nach dem Ergebniße die Befehle des Stadt-Commandanten über die von Seite des Militärs etwa nothwendig werdenden außergewöhnlichen Dienstleistungen, zu welchen auch die Beiziehung der Militärlöschgeräthschaften außer den im §. 29 vorgesehenen Fällen gehört, zu erholen. 151.

Demgemäß haben sowohl die Spritzenmeister wie auch die Löschmannschaften des Militärs und die Militärarbeiter in allen Vorkommnissen bei einem Brande an den Platz-Genie-Offizier sich zu wenden und von demselben die weiteren Befehle zu erholen; der Platz-Genie-Offizier seinerseits wird sich stets mit dem anwesenden Stadt-Commandanten in Verbindung halten, damit dieser immer von Allem Kenntniß erhalte und dadurch in den Stand gesetzt sei, die nothwendig werdenden Anordnungen treffen zu können. 152.

§. 40.

Mithilfe der Löschmannschaften und Spritzen.

Beim Eintreffen auf der Brandstätte hat der erste Spritzenmeister, sei er nun nach den Bestimmungen des 153.

§. 29 sogleich dahin abgefahren oder erst später auf besondern Befehl der Commandantschaft (Nr. 39) herbeigeholt worden, sich sogleich mit der zweckmäßigen Aufstellung seiner Spritze zu beschäftigen.

154. Der zweite Spritzenmeister hat ebenfalls sogleich zu seiner Spritze sich zu begeben, dem ersten nöthigen Falles beizustehen und die Schläuche mit ihren Mundstücken — je nach dem örtlichen Bedarfe — zusammen zu richten und zu beaufsichtigen.

155. Während dieser Zeit hat der zur Bedienungsmannschaft der Spritze commandirte Unteroffizier das Füllen der Spritze aus dem Wasserfaße zu besorgen, damit sie alsbald in Wirksamkeit treten könne.

156. Ist dieses geschehen, so hat dieser Unteroffizier durch die Ablösungs- und die zum Wasserfaße und der Schleife commandirte Mannschaft das Wasserfaß alsbald wieder füllen und zum Ergänzen des Wassers in der Spritze beibringen zu lassen, und hierin so lange fortzufahren, als die Spritze in Thätigkeit sein wird.

§. 41.
Weitere Hilfeleistung.

157. Bei dem Feuerpiket-Brandstätte befinden sich ein Bataillonstambour und sechs Tamboure, welche, wenn die Feuerlösch-Commission es für nothwendig erachtet, nach von dem Stadtcommandanten oder Platzstabsoffi-

zier erhaltenem Befehle von der Brandstätte aus Feuer-Allarm zu schlagen haben, was sodann, wenn er hörbar geworden, von den Regimentern und Wachen nachzuschlagen und zu blasen ist

Ist der Brand so bedeutend und anhaltend, daß 158.
größere und fortgesetzte Hilfe nothwendig erscheint, so kann von der Feuerlösch-Commission wiederholtes Allarm-Trommeln veranlaßt werden.

Der Commandantschaft bleibt es überlassen, auf 159.
gestellt werdendes Ansuchen, so weit und auf so lange es mit den dienstlichen und örtlichen Rücksichten vereinbar erscheint, Mannschaften zum Löschdienste gegen angemessene Bezahlung für die von ihr freiwillig übernommene Dienstleistung der betreffenden Civilbehörde zur Verfügung zu stellen, wobei vorausgesetzt wird, daß der Ersatz für jede dem Soldaten oder dem Aerar hierbei zugehende Beschädigung, sowie auch die ärztliche Pflege oder Versorgung eines in Folge seiner Hilfeleistung beschädigten beziehungsweise dienstuntauglich gewordenen Mannes von der Gemeinde übernommen werde.

Achter Abschnitt.

Verhalten nach gelöschtem Brande.

§. 42.

Vorsichtsmaßregeln.

160. Da der Polizeidirector nach einem gelöschten Brande in Gemäßheit der Oertlichkeit desselben die ferner nothwendigen Vorsichtsmaßregeln im gegenseitigen Benehmen mit der Commandantschaft bestimmen wird, so hat diese auch bezüglich der allenfalls erforderlichen Bewachung und sonstigen Anordnungen jedesmal ihre besonderen Befehle zu geben.

§. 43.

Einrücken.

161. Der Befehl zum Einrücken wird jedesmal von der Commandantschaft sowohl in Hinsicht des Feuerpikets, wie auch der zu den Löscharbeiten commandirten Mannschaft gegeben. Ebenso wird das Einrücken der ganzen Garnison und der abgeordnet gewesenen Wacht-Verstärkungen jedesmal besonders von der Commandantschaft auf die Hauptwache befohlen werden, worauf der Commandant dieser Wache den erhaltenen Befehl wie in den Nrn. 61 und 62 bekannt machen zu lassen hat.

§. 44.
Militärlöschgeräthschaften.

Sowohl die bei einem Brande wirklich verwendeten, 162.
wie auch die noch in Bereitschaft zurückgebliebenen Militärlöschgeräthschaften haben mit Bedienung und Bespannung an Ort und Stelle zu verbleiben, bis von der Commandantschaft der Befehl zum Einrücken gegeben wird.

Ist der Sadtcommandant auf dem Brandplatze nicht anwesend, so sollen nach beseitigter Gefahr und nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Polizeidirector, der Platzstabs- und Platz-Genie-Offizier für die unverzögerte Ertheilung und Bekanntgabe dieses Befehls Sorge tragen.

Nach erhaltenem Befehle zum Einrücken haben die 163.
Spritzenmeister und der zur Bedienungs-Mannschaft commandirte Unteroffizier sogleich zu sorgen, daß alle ihnen übergebenen Geräthschaften wieder zusammen gebracht werden.

An ihrem Aufbewahrungsplatze angekommen, werden 164.
diese sämmtlichen Geräthschaften gereinigt und von den Spritzenmeistern untersucht, ob und welche Bestandtheile derselben allenfalls durch den Gebrauch beschädigt worden oder gänzlich abhanden gekommen sind, worauf der Unteroffizier mit der unterhabenden Bedienungsmannschaft einzurücken hat, wenn deren Verwendung zur Uebergabe und Aufbewahrung der fraglichen Requisiten nicht weiter mehr erforderlich sein sollte.

165. Nach geschehener Untersuchung und Reinigung sind die Löschgeräthschaften von dem ersten Spritzenmeister an das den Verschluß derselben besorgende Individuum (§ 5) wieder zu übergeben, und ist über den etwaigen Abgang und die vorgefundenen Mängel sowohl diesem als auch dem Platz-Genie-Offizier sogleich Meldung zu erstatten.

166. Die Local-Bau-Commission hat die baldmöglichste Untersuchung der im Gebrauche gewesenen Löschgeräthschaften selbst vorzunehmen, die angezeigten, sowie die allenfalls noch ferner wahrgenommenen Mängel aufzunehmen und unter Anfügung der Kostenberechnung zur Herstellung oder Nachschaffung der Commandantschaft Vortrag zu erstatten, welche alsdann entweder den Befehl zur alsogleichen Ausbesserung geben oder die Genehmigung hiezu erwirken wird.

§. 45.

Brand in einem Militärgebäude.

167. Ist in einem Militärgebäude oder Etablissement selbst ein Brand ausgebrochen, so hat die Commandantschaft mit Zuziehung der Local-Bau-Commission alsbald nach dem Löschen desselben die erforderlichen Erhebungen über die wahrscheinliche Ursache des Feuerausbruches vorzunehmen und nach dem Ergebniße derselben das entsprechende weitere disciplinäre oder nach Umständen strafrechtliche Verfahren einzuleiten.

Feuer-Allarm-Dienst.

Infanterie-Leib-Regiment	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite u. Gemeine	Summa
Täglich zu commandiren:					
1. Feuerpiket-Bereitschaft (vollständig gerüstet)	1	2	1	24	28
hievon bei Feuer-Allarm zur Verstärkung der Residenzwache 1 Corporal 6 Mann.					
2. Feuer-Ordonnanz zur Commandantschaft .	1	—	—	—	1
3. Feldwebel in das Vorzimmer Seiner Majestät des Königs (ohne Obergewehr)	—	1	—	—	1
4. Zur Bedienung der Feuerlöschspritze in der alten Isarkaserne mit Wasser-Faß und Schleife . . . . (in Arbeits-Montur)	—	2	—	20	22
5. Zur großen Tragspritze in der alten Isarkaserne . . . . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	4	5
Bei Feuer-Allarm:					
6. Für die königliche Residenz (mit Obergewehr, ohne Tornister), in das Kriegsministerialgebäude, " " Militär-Krankenhaus, " " Armee-Montur-Depot, zu den Artillerie-Remisen nach Oberwiesenfeld, zur Commandantschaft, in die Gendarmerie-Kaserne, zum General-Commando, in den Dechanthof, (in Arbeitsmontur)	2	4	2	60	68

Infanterie - Leib - Regiment	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite u. Gemeine	Summa
in das Zeughaus, „ „ Militär-Gefängniß, zu den Ouvriers-Werkstätten an der Frauenhoferstraße, in die Militär-Mahlmühle, zur Local-Verpflegscommission, an die Heumagazine und Reitschulen, in das Cadeten-Corps, zum Artillerie-Corps-Commando, in den Militär-Holzgarten, „ das Ständehaus, (in Arbeitsmontur)					
7. In das geheime Archiv der königlichen Residenz . . . . (in Arbeits-Montur)	1	1	—	24	26
8. In das Archiv im Wilhelminischen Gebäude . . . . . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	8	9

1. Infanterie-Regiment König Ludwig	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite u. Gemeine	Summa
Täglich zu commandiren:					
1. Feuerpiket-Bereitschaft (vollständig gerüstet)	1	2	1	24	28
2. Feuer-Ordonnanz zur Commandantschaft .	1	—	—	—	1
3. Hauptwacht-Verstärkung	—	—	—	9	9
4. Zu den zwei großen Tragspritzen im Kriegsministerium . . . (in Arbeits-Montur)	—	2	—	8	10
5. Zu der kleinen Tragspritze daselbst (in Arbeits-Montur)	—	—	—	3	3
6. Zu den 3 Krückenspritzen . . (in Arbeits-Montur)	—	—	—	3	3
Bei Feuer-Allarm:					
7. Für die königliche Residenz (mit Obergewehr, ohne Tornister), in das Kriegsministerialgebäude, " " Militär-Krankenhaus, " " Armee-Montur-Depot, zu den Artillerie-Remisen nach Oberwiesenfeld, zur Commandantschaft, zum General-Commando, in das Zeughaus, " " Militär-Gefängniß, " die Militär-Mahlmühle, zu den Ouvriers-Werkstätten an der Frauenhoferstraße, in die Filial-Werkstätten, zur Normal-Pulvermühle, " Local-Verpflegs-Commission, für die Heumagazine und Reitschulen, in das Cadeten-Corps, " den Militär-Holzgarten, (in Arbeitsmontur)	2	4	2	60	68
8. Zur Staatsbibliothek in der Ludwigsstraße Nro. 23 (in Arbeitsmontur)	1	4	—	50	55

2. Infanterie-Regiment Kronprinz	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite u. Gemeine	Summa
Täglich zu commandiren:					
1. Feuerpiket-Brandstätte (vollständig gerüstet)	1	3	6	24	34
2. Feuer-Ordonnanz zur Commandantschaft .	1	—	—	—	1
3. Zur Bedienung der Feuerlöschspritze mit Wasserfaß und Schleife im Kriegsministerium (in Arbeitsmontur)	—	2	—	28	30
Bei Feuer-Allarm:					
4. Für die königliche Residenz (mit Obergewehr, ohne Tornister), in das Kriegsministerialgebäude, " " Militär-Krankenhaus, " " Armee-Montur-Depot, zu den Artillerie-Remisen nach Oberwiesenfeld, für die Kriegsschule, in die Gendarmerie-Kaserne, " das Zeughaus, " " Proviantbaus, " die Militär-Mahlmühle, zu den Ouvriers-Werkstätten an der Frauenhoferstraße, in die Filial-Werkstätten, zur Local-Verpflegs-Commission, für die Heumagazine und Reitschulen, in d. s Cadeten-Corps, zur Zeughaus-Haupt-Direction, " Artillerie-Berathungs-Commission, zum Genie-Corps-Commando mit Genie-Berathungs-Commission, in den Militär-Holzgarten, (in Arbeitsmontur)	2	4	2	60	68

6. Jäger - Bataillon	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite u. Gemeine	Summa
Täglich zu commandiren:					
1. Feuerpiket = Bereitschaft (volländig gerüstet)	1	2	1	12	16
2. Feuer=Ordonnanz zur Commandantschaft .	1	—	—	—	1
3. Zur Bedienung der Feuerlöschspritze im Militär=Krankenhause (in Arbeitsmontur) .	—	2	—	24	26

1. Cürassier-Regiment Prinz Carl	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite u. Gemeine	Summa
Täglich zu commandiren:					
1. Feuer-Ordonnanz zur Commandantschaft .	1	—	—	—	1
2. Im Wechsel mit dem 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, zugleich zur Verstärkung des Anger-Pikets	—	1	—	6	7
Bei Feuer-Allarm:					
3. In den Zeughaushof	—	1	—	6	7
4. Nach Oberwiesenfeld zum Schutze der Militär-Etablissements	1	4	1	21	27
5. In die Frohnveste oder das Strafhaus in der Au	—	2	—	12	14
6. An die Normal-Pulvermühle	—	1	—	3	4

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Bombardiere u. Kanoniere	Fahrmannschaft	Züge ganze	Züge halbe	Pferde Reit-	Pferde Zug-
Täglich zu commandiren:									
1. Feuer-Ordonnanz zur Commandantschaft	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zur Feuerlöschspritze im Kriegsministerium . . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	—	3	1	1	1	6
3. Zur Feuerlöschspritze im Zeughause . . . . . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	—	3	1	1	1	6
4. Zu 4 Deckelwägen im Zeughause . . . . . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	—	8	4	—	1	16
Bei Feuer-Allarm:									
5. Für die königliche Residenz zum Druckwerke . . . 6. Für das Kriegsministerial-Gebäude . . . . . (in Arbeits-montur)	4	5	3	100	—	—	—	—	—
ferner mit Bespannung sämmtlicher disponiblen Deckel- und Leiterwägen	1	—	—	—	—	—	—	—	—

3. reitendes Artillerie-Regiment Königin	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Bombardiere u. Kanoniere	Fahrmannschaft	Züge ganze	Züge halbe	Pferde Reit-	Pferde Zug-
Täglich zu commandiren:									
1. Feuer-Ordonnanz zur Commandantschaft	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Im Wechsel mit dem 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, zugleich zur Verstärkung des Angerpikets . . .	—	1	—	6	—	—	—	—	7
3. Zur Feuerlöschspritze in der alten Isarkaserne . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	—	3	1	1	1	6
4. Zur Feuerlöschspritze im Militär-Krankenhause . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	—	2	1	—	1	4
5. Zu den 8 Deckelwägen im Zeughause . . . (in Arbeits-Montur)	1	1	—	—	16	8	—	1	32
Bei Feuer-Allarm:									
6. Für das Kriegsministerialgebäude mit Bespannung sämmtlicher disponiblen Deckel- und Leiter-Wägen	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Ouvriers-Compagnie	Offiziere	Unterofffiziere	Spielleute	Ouvriers	Summa
Für ständig zu commandiren:					
1. Als Spritzenmeister zu den 4 Feuerlösch-Spritzen der Militär-Depots (in Arbeits-Montur)	—	1	—	8	9
Täglich zu commandiren:					
2. Zur Feuerlöschspritze im Zeughause . . . . (in Arbeits-Montur)	—	1	—	16	17
3. Zur kleinen Spritze dortselbst (in Arbeits-Montur)	—	1	—	7	8

1. Sanitäts - Compagnie	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite u. Gemeine	Summa
Täglich zu commandiren:					
Feuerpiket-Bereitschaft (vollständig gerüstet) . zur Verstärkung der Isarthorwache.	—	1	—	6	7

München den 6. Februar 1861.

Königliche Commandantschaft.

von Manz, Generalmajor.

Feuerlösch-Ordnung für die Garnison München

München 1861